AOK Aktiv-Bonus (Teilnahme mit Bonusheft)

Ausführungsbestimmungen als Anhang zu § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen (AOKN)

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V

Fassung 01.07.2024

1. Teilnahme

1.1 Teilnahmekreis

Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm „AOK Aktiv-Bonus" (Teilnahme mit Bonusheft im weiteren Verlauf als „analog" bezeichnet) sind alle Versicherten der AOKN. Familienversicherte Ehepartner erklären eigenständig ihre Teilnahme. Versicherte, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen eigenständig am analogen Bonusprogramm (mit Bonusheft) teil. Die Teilnahme ist in diesem Fall durch die stammversicherte oder die erziehungsberechtigte Person zu erklären.

Die eigenständige Teilnahme oder die Teilnahme von Versicherten unter 15 Jahren ist gemäß Pkt. 1.2 schriftlich oder elektronisch zu erklären.
Eine gleichzeitige Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus (analog) und dem AOK Aktiv-Bonus (digital) oder an AOK on-Doppelplus ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK Aktiv-Bonus kann jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der AOKN erklärt werden. Die Teilnahme von Versicherten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch die stammversicherte oder die erziehungsberechtigte Person zu erklären.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem 1. Tag des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme d. Versicherten der AOKN gegenüber erklärt wurde. Wenn zu diesem Stichtag keine Versicherung bei der AOKN bestanden hat, beginnt der Bonuszeitraum mit dem ersten Tag der Versicherung. Die Bonifizierung der Aktivitäten (ab Punkt 2.1) erfolgt dennoch ab dem 1. Tag des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme erklärt wurde, sofern zu diesem Stichtag eine laufende Versicherung bei der AOKN bestanden hat. Wenn zu diesem Stichtag keine Versicherung bei der AOKN bestanden hat, beginnt der Bonuszeitraum mit dem ersten Tag der Versicherung.

1.4 Sammelzeitraum

Der Sammelzeitraum beträgt jeweils ein Kalenderjahr.

2. Gegenstand

2.1 Aktivitäten

Die AOKN belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die gesundheitsfördernden Aktivitäten werden wie nachfolgend dargestellt bonifiziert. Dabei werden nur Maßnahmen bonifiziert, die rechtlich abgedeckt sind.

2.1.1 Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs.1 SGB V

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V, die gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien erfolgt, wird mit 10 Punkten bonifiziert. Die Gesundheitsuntersuchung kann einmalig im Alter von 18 bis 35 Jahren und ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 3 Jahre wahrgenommen werden.

2.1.2 Krebsvorsorgeuntersuchung

Die Krebsvorsorgeuntersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 25 Abs. 2, 25a SBG V, Krebsfrüherkennungs-Richtlinien), die bei Frauen ab dem Alter von 20 Jahren und bei Männern ab dem Alter von 45 Jahren erfolgt, wird jedes Jahr mit 10 Punkten bonifiziert. Unter anderem werden weitere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, die Bestandteil des gesetzlichen Früherkennungsprogramms sind, wie z. B. das Mammographie-Screening oder die Koloskopie, bonifiziert. Pro Kalenderjahr ist die Bonifizierung einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung möglich. Mehrere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen (Ausnahme: Hautkrebs-Screening) in einem Kalenderjahr führen nicht zu einer höheren Bonifizierung.

2.1.3 Hautkrebs-Screening

Die Durchführung eines Hautkrebs-Screenings, für das die AOKN die Kosten übernimmt und das alle 2 Jahre durch einen Facharzt/eine Fachärztin mit Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung vorgenommen wird, wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.4 Abschluss eines Impfkomplexes

Nehmen Versicherte Impfungen wahr, die von der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts (Stiko) empfohlen und/oder von der AOKN bezahlt werden, werden pro Impfung/Impfkomplex 10 Punkte gutgeschrieben. Eine Impfung/ein Impfkomplex bezeichnet dabei auch mehrere Arztbesuche, falls dies zum Aufbau einer vollständigen Immunisierung notwendig ist. Auch die Auffrischung eines Impfkomplexes wird bonifiziert. Die Punkte werden für das Kalenderjahr angerechnet, in dem die vollständige Immunisierung eingetreten ist. Der alleinige Impfstatus wird nicht bonifiziert. Mehrfachimpfungen, die in einer Behandlung verabreicht werden (z. B. Masern-Mumps-Röteln-Impfung), zählen als ein Impfkomplex. Diese werden nicht je Impfung bonifiziert. Pro Zeitjahr können für jede versicherte Person maximal fünf Impfungen/Impfkomplexe bonifiziert werden. Je Impfung/Impfkomplex werden 10 Punkte gutgeschrieben.

2.1.5 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)

1. Für Kinder werden vom 6. bis zum 72. Lebensmonat vier zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 SGB V) im Abstand von mindestens 4 bzw. 12 Monaten durchgeführt.
2. Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Für die Anerkennung der Individualprophylaxe sind zwei Untersuchungen erforderlich.
3. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Jahr durchgeführt werden. Die Untersuchung wird einmal pro Kalenderjahr mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.6 Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U4

In den ersten Wochen nach der Geburt werden die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U4 nach § 26 SGB V durchgeführt. Die

Durchführung dieser Untersuchungen wird mit insgesamt 10 Punkten bonifiziert. Der Früherkennungsuntersuchungs-Komplex kann einmal für jedes Kind angerechnet werden.

2.1.7 Früherkennungsuntersuchungen U5 bis J2

Die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U5 bis J2 nach § 26 SGB V bzw. entsprechend den Kinder-Richtlinien oder den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung werden je Untersuchung mit 10 Punkten bonifiziert. Jede Früherkennungsuntersuchung kann einmal für jedes Kind angerechnet werden.

2.1.8 Mutterschaft

Teilnehmerinnen, die sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, erhalten einmalig 10 Punkte pro Schwangerschaft.

2.1.9 Geburtsvorbereitung

Werdende Mütter, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Geburtsvorbereitungskurses teilgenommen haben, erhalten 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten ganz oder anteilig von der AOKN übernommen werden.

2.1.10 Rückbildungsgymnastik

Teilnehmerinnen, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Rückbildungskurses teilgenommen haben, erhalten je Kurs 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten ganz oder anteilig von der AOKN übernommen werden.

2.1.11 Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen – DMP (AOK Curaplan)

Teilnehmende, die in strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease-Management-Programme – DMP) eingeschrieben sind, erhalten pro abgelaufenem Kalenderjahr der Einschreibung 10 Bonuspunkte. Voraussetzung ist, dass die nach der Risikostruktur-Ausgleichverordnung (RSAV) in der aktuellen Fassung erforderlichen Untersuchungen und behandlungsbegleitenden Aktivitäten durchgeführt wurden. Die Teilnahme wird nur für ein DMP einmal pro Kalenderjahr prämiert. Dies gilt auch, wenn d. Teilnehmende in mehreren strukturierten Behandlungsprogrammen eingeschrieben ist.

2.1.12 Kurse der individuellen Prävention nach § 20 Abs.1 SGB V

Die AOKN bietet ihren Versicherten flächendeckend Gesundheitskurse, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Bonifiziert werden zertifizierte Präventionskurse, deren Kosten voll oder anteilig von der AOKN übernommen werden. Alternativ wird auch eine Teilnahme an den AOK-Internetprogrammen/AOK-liveonline-Kursen unter www.aok-niedersachsen.de oder an zertifizierten App-Kursen bonifiziert. Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn d. Versicherte an 80 % der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Pro Kalenderjahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.13 AOK Aktiv-Bonus-Veranstaltung

Die AOKN führt gelegentlich landesweite qualitätsgesicherte Veranstaltungen/Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise durch. Die Teilnahme an einer solchen Aktivität kann einmal pro Zeitjahr mit 10 Punkten prämiert werden. Diese Veranstaltungen/Aktionen werden landesweit als „AOK Aktiv-Bonus-Veranstaltung“ gekennzeichnet.

2.1.14 Sport-/Leistungsabzeichen/Sportveranstaltungen

Alle Teilnehmenden, die erfolgreich ein deutsches Sport- oder ein Leistungsabzeichen eines Sportverbandes errungen bzw. abgelegt haben, bekommen eine Prämie von 10

Punkten. Das Sport-/Leistungsabzeichen muss während der Teilnahme am Bonusprogramm abgelegt und verliehen worden sein. Alternativ wird die erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen wie z. B. Volksläufen oder Marathonläufen bonifiziert, die ein regelmäßiges qualifiziertes Training und eine entsprechende Vorbereitung voraussetzen. Die Bonifizierung ist für eine Aktivität einmal pro Kalenderjahr möglich.

2.1.15 Aktive Betätigung im Sportverein/Fitnessstudio/Hochschul-/Betriebssport

Die aktive Betätigung im Sportverein oder die regelmäßige Nutzung eines Fitnessstudios oder die Teilnahme am Hochschul-/Betriebssport wird mit 10 Punkten bonifiziert, wenn diese qualitätsgesichert durch einen Trainer begleitet wird und/oder angeleitet wird. Dem Sportverein gleichgesetzt wird die aktive Mitgliedschaft in der Rheuma-Liga oder bei vergleichbaren anerkannten Anbietern von Reha-Sport und Funktionstraining (außerhalb der Zeit der Kostenübernahme dieser Leistung durch die AOKN). Voraussetzung für die Bonifizierung ist eine regelmäßige Teilnahme (mindestens einmal monatlich, 10- bis 12-mal jährlich) Eine Bonifizierung ist für eine Aktivität einmal pro Kalenderjahr möglich.

2.1.16 Erfolgreicher Abschluss KfO-Behandlung

Versicherte erhalten je kieferorthopädische Behandlung einmalig 10 Bonuspunkte, wenn die Behandlung nach § 29 SGB V entsprechend dem Behandlungsplan erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.2 Bonusheft

Zur Dokumentation der Aktivitäten erhält jede teilnehmende Person ein Bonusheft. Im Bonusheft ist die Teilnahme an der Maßnahme zeitnah von d. niedergelassenen Arzt/Ärztin, d. Leistungserbringer/-in, Veranstalter/-in, Kursleiter/-in, Trainer/-in oder der AOKN durch Unterschrift und/oder Stempel zu bestätigen. Es ist ein entsprechender Nachweis (z. B. Impfpass, Mutterschaftspass, Kindervorsorgepass, Zahnbonusheft, Sportabzeichen, Teilnahmeurkunde bei Sportveranstaltungen oder Internetangeboten...) vorzulegen. Für die Dokumentation ist d. Teilnehmende verantwortlich. Für eine Bestätigung der Teilnahme verauslagte Gelder werden nicht erstattet. Das Bonusheft ist jeweils ein Kalenderjahr gültig.

2.2.1 Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Versicherte, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nehmen eigenständig am analogen Bonusprogramm (mit Bonusheft) teil. Die Teilnahme ist in diesem Fall durch die stammversicherte oder die erziehungsberechtigte Person gemäß Pkt. 1.2 schriftlich oder elektronisch zu erklären.

2.2.2 Rückgabe des Bonusheftes, Frist zur Einreichung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres (alternativ auch früher, wenn keine weiteren Aktivitäten mehr durchgeführt werden) reicht d. Teilnehmende das Bonusheft bei der AOKN ein. Die AOKN stellt d. Teilnehmenden für das nächste Kalenderjahr ein neues Bonusheft aus. Die unter 2.1 erbrachten Maßnahmen sollen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die AOKN übermittelt werden.

3. Bonifizierung

3.1 Höhe der Bonifizierung

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen des Bonusheftes der AOKN gegenüber dokumentiert.

3.2 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt durch Überweisung, nachdem das Bonusheft bei der AOKN als Nachweis der durchgeführten Aktivitäten eingegangen und durch die AOKN geprüft worden ist. Die Auszahlung der Prämie erfolgt an zwei Stichtagen pro Monat (Mitte und Ende des Monats). Sofern ein Guthaben durch eingereichte Aktivitäten zur Auszahlung bereitsteht, wird dieses mit dem nächsten Zahllauf überwiesen.

4. Beendigung der Teilnahme

4.1 Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am „AOK Aktiv-Bonus" kann jederzeit schriftlich beendet werden. Sind die Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt, kann eine Auszahlung zeitgleich mit der Kündigung erfolgen. (vgl. Pkt. 3.3) Eine Übertragung von erbrachten Aktivitäten nach 2.1 auf den digitalen „AOK Aktiv-Bonus" ist nur für das laufende Kalenderjahr bei Wechsel in den „AOK Aktiv-Bonus (digital)" möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aktivitäten noch nicht bonifiziert wurden. Sofern die zu übertragenden Aktivitäten noch nicht bonifiziert / zur Auszahlung gebracht wurden, sind die Nachweise digital in der „Meine AOK"-App oder im „Meine AOK"-Onlineportal einzureichen.

4.2 Kündigung der Versicherung

Kündigt d. Teilnehmende seine/ihre Versicherung bei der AOKN, endet die Teilnahme am „AOK Aktiv-Bonus" mit dem letzten Tag der Versicherung. Dies gilt auch für die Teilnahme der familienversicherten Angehörigen nach § 10 SGB V. Bei Kündigungen sollte das Bonusheft bis zum letzten Tag der Versicherung eingereicht werden. Zur Auszahlung der Bonuspunkte bei Beendigung der Versicherung gelten die Voraussetzungen von 3. entsprechend. Die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

4.3 Tod eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin

Erbberechtigte sollten die Auszahlung von Bonuspunkten innerhalb von 6 Monaten nach dem Versterben des Teilnehmers / der Teilnehmerin schriftlich beantragen. Die Verjährungsfrist nach § 45 Abs. 1 SGB I bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualität der Aktivitäten

Nur die in den Ausführungsbestimmungen als Anhang zur Satzung vorgesehenen Aktivitäten werden bonifiziert. Eine Substitution (Ersatz) ist nicht zulässig. Die Durchführung muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgt sein.

5.2 Ausschluss bei Manipulation

Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere durch Manipulation durch falsche Angaben/ Nachweise, können Teilnehmende vom „AOK Aktiv-Bonus" und von AOK on-Doppelplus mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bereits erworbene Ansprüche verfallen bzw. können von der versicherten Person zurückgefordert werden.

5.3 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Grundlagen der nach 2.1 prämierten Aktivitäten ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolgeuntersuchungen im Rahmen des „AOK Aktiv-Bonus" prämiert.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab dem 01.07.2024.